

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Stadtplanung
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Ingrid Sehlhoff 563 4296 563 8043 ingrid.sehlhoff@stadt.wuppertal.de
	Datum:	18.03.2003
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/1084/03</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>28.01.2003</b>	<b>Ausschuss Verbindliche Bauleitplanung</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>12.02.2003</b>	<b>Hauptausschuss</b>	<b>Beschlussempfehlung</b>
<b>17.02.2003</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>18.02.2003</b>	<b>Bezirksvertretung Barmen</b>	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>Veränderungssperre im BP 1054 Lindenstr. 3</b>		

### Grund der Vorlage

Anordnung einer Veränderungssperre

### Beschlussvorschlag

Die Satzung über eine Veränderungssperre für das Grundstück Lindenstr. 3 in Wuppertal-Barmen wird gemäß dem als Anlage beigefügten Entwurf beschlossen.

Die nochmalige Beschlußfassung im Rat ist aus formalen Gründen notwendig, da der Beschluß in der Sitzung vom 17.2.03 im nicht-öffentlichen Teil gefaßt wurde und somit nichtig ist. Die Beschlußvorlage ist mit Ausnahme der angepaßten Fristen mit der ursprünglichen Vorlage identisch, insofern ist eine neuerliche Beteiligung des Fachausschusses (AVB) nicht notwendig.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Uebrick

### **Begründung**

Mit Bescheid vom 13.06.2002 wurde ein Antrag auf Erweiterung einer vorhandenen Spielhalle gemäß §15 Abs.1 BauGB bis zum 13.06.2003 zurückgestellt, weil zu befürchten war, daß im Falle einer Realisierung des Bauvorhabens die Durchführung der Bauleitplanung unmöglich gemacht oder zumindest wesentlich erschwert werden würde.

Der Bereich des Grundstückes Lindenstr. 3 befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1054 – Werther Hof / Lindenstraße -, für den der Rat der Stadt Wuppertal am 12.02.2002 den Aufstellungsbeschluß gefaßt hat.

Zielsetzung des Bauleitplanes 1054 ist es, die Zulässigkeit von Gewerbebetrieben des Spielhallensektors und artverwandte Vergnügungsstätten in diesem städtebaulich sensiblen Bereich zu regeln und zu steuern. Mit der geplanten deutlichen Erhöhung der Spielhallenfläche und der Anzahl der Geldspielgeräte steht das beantragte Vorhaben im Widerspruch zu den Zielsetzungen der gemeindlichen Bauleitplanung.

Eine Ablehnung des Bauvorhabens gem. § 34 BauGB ist nicht möglich. Die Realisierung eines solchen Vorhabens kann daher bis zur Rechtskraft des Bebauungsplanes nur durch den Erlaß einer Veränderungssperre verhindert werden.

### **Kosten und Finanzierung**

entfällt

### **Zeitplan**

entfällt

### **Anlagen**

01. Satzung
02. Lageplan